



## **Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Frechen vom 01.10.2014**

(in der Fassung der am 27.10.2015 beschlossenen 1. Änderung)

Der Rat der Stadt Frechen hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Frechen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Rat der Stadt Frechen ist für die Entscheidung aller Angelegenheiten der Stadtverwaltung zuständig, sofern nicht die Gemeindeordnung NRW, sonstige gesetzliche Vorschriften, die Hauptsatzung der Stadt Frechen oder diese Zuständigkeitsordnung die Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen.
- (2) Der Rat kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Zuständigkeitsordnung beschließen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Absatz 2 GO NRW). Erheblich in diesem Sinne sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die 50.000 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die 25.000 € überschreiten.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Den vom Rat nach § 57 GO NRW sowie nach anderen gesetzlichen Vorgaben gebildeten Ausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung und Entscheidung über die ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Die Aufzählung der Beratungs- und Entscheidungskompetenzen ist nicht abschließend. Die Ausschüsse können sich auch mit nicht ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen. Bindungswirkung entfalten Beschlüsse der Ausschüsse jedoch nur insofern, als ihnen für ihren jeweiligen Bereich Entscheidungskompetenzen übertragen wurden. Ausschüsse sind grundsätzlich an die vom Rat festgelegten Haushaltsansätze gebunden. Fasst ein Ausschuss einen hiervon abweichenden Beschluss, ist dieser dem Rat zur abschließenden Genehmigung vorzulegen.
- (2) Soweit die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse besitzen, sind sie ermächtigt, in diesem Rahmen die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu übertragen.



- (3) Zur Verkürzung der Beratungsdauer soll eine Angelegenheit, sofern dies sachdienlich erscheint und gesetzliche Vorgaben oder diese Zuständigkeitsordnung dem nicht entgegenstehen, nur in einem Ausschuss behandelt werden. Bei Überschneidung von Zuständigkeiten ist grundsätzlich der Ausschuss federführend, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit überwiegend fällt. Der federführende Ausschuss soll die zu beteiligenden Ausschüsse rechtzeitig hören.
- (4) Die Ausschüsse
- a) beraten im Rahmen der Ergebnisorientierung und gebündelten Verantwortung die ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Budgets einschließlich des Stellenplans und der Personalkosten
  - b) beraten über die ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW
  - c) empfehlen dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss die Genehmigung der ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Dienstreisen der Ausschussmitglieder
- (5) Die Ausschüsse entscheiden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit
- a) über das Raumprogramm von Baumaßnahmen
  - b) über die Festlegung des Programms bei Maßnahmen der außergewöhnlichen Instandhaltung

### **§ 3**

#### **Haupt-, Personal- und Finanzausschuss**

- (1) Dem Haupt-, Personal- und Finanzausschuss (HPFA) obliegt im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien die Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW) sowie die Entscheidung in sonstigen, ihm durch die GO NRW ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Der HPFA hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der HPFA, welcher Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet auch in der Sache, wenn zwischen mehreren zu beteiligenden Ausschüssen ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann. Der HPFA ist ferner für die Beratung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht bereits einem anderen Ausschuss zur Beratung zugewiesen sind.
- (2) Der Ausschuss berät
- 1. aus dem Bereich des Finanzwesens über
    - a) den Haushalts-, Ergebnis und Finanzplan sowie das Investitionsprogramm (abschließend)
    - b) die Überwachung des Haushaltsvollzugs
    - c) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben oder privatrechtlicher Entgelte, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
    - d) den Erlass von Satzungen, Gebührensatzungen und Entgeltordnungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
    - e) die Übernahme von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte



- 
- f) die Aufhebung einer von der Kämmerin/ vom Kämmerer verhängten Haushaltssperre
2. wesentliche Organisations- und Personalangelegenheiten der Verwaltung, sofern nicht nach § 73 GO NRW oder § 16 der Hauptsatzung die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gegeben ist. Er berät insbesondere
- a) den Stellenplan (abschließend)
  - b) die Personalfürsorgemaßnahmen
3. aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung über Einzelmaßnahmen, insbesondere über
- a) die Gewährung von Subventionen
  - b) die Veräußerung von Liegenschaften mit Subventionscharakter
4. aus dem Bereich der Ordnungsverwaltung und der Feuerwehr über
- a) den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen
  - b) grundsätzliche Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung
  - c) Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sind
  - d) grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrenpotenzialen
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung
  - b) die Genehmigung von Dienstreisen der Ausschüsse und des Integrationsrats, einzelner Rats- und Ausschussmitglieder sowie von Mitgliedern des Integrationsrats
  - c) die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen zugunsten der Stadt ab 5.000 €
  - d) die Zustimmung zur Sponsoringverträgen, wenn die Leistung des Sponsors einen Wert von 5.000 € übersteigt
  - e) die Ausübung von Stimmrechten der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt gemäß § 113 GO NRW
- (4) Der Ausschuss entscheidet zudem, sofern nicht nach § 1 Absatz 3 die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,
- 1. aus dem Bereich des Finanzwesens über
    - a) die Aufnahme von Krediten, mit Ausnahme von Kassenkrediten
    - b) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen
  - 2. aus dem Bereich des Liegenschaftswesens über
    - a) die Grundsätze der Liegenschaftspolitik
    - b) den Erwerb von Grundstücken mit einem Grundstückswert von mehr als 50.000 €



- c) die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 €
  - d) die Einleitung von Enteignungsverfahren
  - e) die Annahme von Schenkungen und Stiftungen im Immobilienbereich
  - f) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen bei unbestimmter Vertragsdauer und einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten oder bei einer als Entgelt vereinbarten Jahresleistung von mehr als 12.000 €
  - g) die Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken mit einem Jahreseerbauzins von mehr als 2.500 €
  - h) die Einräumung von Erbbaurechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter mit einem Jahreseerbauzins von mehr als 5.000 €
  - i) die Vergabe von bebaubaren Wohngrundstücken einschließlich Konditionen gemäß der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW in der jeweils geltenden Fassung
  - j) die Veräußerung von städtischen Einfamilienhäusern an Dritte als Ausnahmefall gemäß der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW in der jeweils geltenden Fassung
3. aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung über die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Stadtwerbung und der Wirtschaftsförderung

#### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät

1. den Erlass der Rechnungsprüfungsordnung
2. über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung
3. den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung
4. den Schlussbericht des Prüfungsamts
5. über alle Prüfungen, die das Prüfungsamt im Rahmen der Rechnungsprüfungsordnung durchgeführt hat

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss, erstellt darüber einen Prüfungsbericht und fasst das Ergebnis in einem Bestätigungsvermerk zusammen, der von der/ vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht eine Empfehlung über die Entlastung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gemäß § 96 GO NRW aus. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung des Gesamtabschlusses.

#### **§ 5**

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung**

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung berät alle wesentlichen Angelegenheiten im Bereich der Stadtentwicklung und Bauleitplanung sowie der Denkmalpflege einschließlich zugehöriger Kostenprognosen, insbesondere über



1. vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan)
  2. Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung (BauO NRW)
  3. die Stellplatzablösesatzung
  4. Städtebauliche Verträge nach dem BauGB
  5. vorbereitende und planerische Aufgaben nach dem besonderen Städtebaurecht (§ 136 ff. BauGB) sowie nach anderen Rechtsvorschriften
  6. sonstige Satzungen nach dem BauGB (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Ergänzungs- und Innenbereichs-/ Außenbereichssatzungen, Veränderungssperren u.a.)
  7. das turnusgemäß alle sechs Jahre fortzuschreibende Abwasserbeseitigungskonzept (ABEKO) gemäß § 53 LWG
- (2) Der Ausschuss entscheidet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen ansonsten gegeben sind,
1. als Erschließungsträger bei wertsteigernden Änderungen baulicher Anlagen in Bereichen, für die Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind (§ 32 BauGB)
  2. über die Anordnung von Maßnahmen nach § 175 ff. BauGB
  3. über verfahrensleitende Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschluss über die Wiederholung eines Verfahrensschritts) in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan) und sonstigen Satzungen nach BauGB
  4. Stellungnahmen zu Planungen Dritter (u.a. Raumordnung, Regional- und Landesplanung, Planfeststellungsverfahren, Landschaftspläne sowie interkommunale und regionale Entwicklungsplanungen)
  5. Strukturuntersuchungen, Standortprogramme, Stadtforschung (Prognosen), Stadtentwicklungskonzepte (u.a. Verkehrsentwicklungsplanung, Städtebau, Freiraum-/ Umweltplanung, Generalentwässerungsplan), Rahmenplanungen, Handlungs- und Maßnahmenkonzepte
  6. Städtebauliche Wettbewerbe
  7. Fördermaßnahmen aus Mitteln der Stadterneuerung
  8. Treuhandverträge
  9. die Ablösung von Stellplätzen nach der Bauordnung NRW, sofern für ein Bauvorhaben mehr als 10 Stellplätze abgelöst werden sollen
  10. die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Denkmalpflege, soweit sie im Einzelfall 500 € übersteigen

## **§ 6**

### **Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt**

- (1) Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt berät
1. über alle wesentlichen Angelegenheiten der Planung und Bauausführung des Hoch-, Kanal-, Straßen- und Tiefbaus sowie des ÖPNV
  2. über folgende Satzungen:
    - a) Satzungen nach KAG NRW im Bereich des öffentlichen Straßen- und Wegebaus und der öffentlichen Entsorgung
    - b) Entwässerungssatzung



- c) Erschließungsbeitragssatzung
- d) Satzungen über Sondernutzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz einschließlich Gebührensatzungen nach KAG NRW
- e) Satzungen nach §§ 135a bis 135c BauGB
- f) Baumschutzsatzung
3. Verkehrsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung zugewiesen sind
4. alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs von überörtlicher oder grundsätzlicher örtlicher Bedeutung
5. aus seinem Bereich über Gebührensatzungen sowie die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
6. das turnusgemäß alle sechs Jahre fortzuschreibende Abwasserbeseitigungskonzept (ABEKO) gemäß § 53 LWG sowie dessen jährlich vorzunehmende Aktualisierung
7. Straßenbaumaßnahmen Dritter (überörtliche Straßenbaulastträger)
8. folgende Angelegenheiten aus dem Bereich des Erschließungsbeitragsrechts:
  - a) die Bildung von Abschnitten
  - b) die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit
  - c) Kostenspaltung
9. alle wesentlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Entsorgung sowie über Grundwerte und Richtwerte, die bei Fachplanungen berücksichtigt werden sollen, insbesondere in den Bereichen
  - a) Luftreinhaltung, Lärmschutz und Lärminderung
  - b) Schutz des Bodens sowie Sicherung und Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen
  - c) Sicherung, Pflege und Schutz von Wald- und Erholungsflächen
  - d) Planung von Grünanlagen und Straßenbegleitgrün
  - e) umweltfreundliche Rohstoffgewinnung, Energiegewinnung, -versorgung und -gebrauch
  - f) Stellungnahmen zu Planungen Dritter (u.a. Raumordnung, Regional- und Landesplanung, Planfeststellungsverfahren, Landschaftspläne)
  - g) Freiraumentwicklungsplanung, Landschaftsplan und Rekultivierungsplan
  - h) Bauleitplanung von besonderer Bedeutung sowie Planungen, die besonders sensible oder hochwertige ökologische Bereiche betreffen

(2) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Planung von Baumaßnahmen (Hochbauten inklusive Außenanlagen, Kanal- und Straßenbau) nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss
2. die Planung von Anlagen (z.B. Spiel- und Sportplätze, Grünanlagen) nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss
3. Kanalbauprogramme, soweit sie nicht im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzepts durch den Rat entschieden werden
4. Grundsätze und Richtlinien, die bei Gestaltung, Vergaben und Beschaffungen aus ökologischer Sicht zu beachten sind
5. die Festlegung eines Jahresprogramms zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen
6. Grundsätze zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
7. folgende Vertragsangelegenheiten über 37.500 €
  - a) den Abschluss von Ablösungsverträgen nach dem BauGB und dem KAG NRW



- b) den Abschluss von Erschließungsverträgen (Unternehmerverträgen) nach dem BauGB
- 8. grundsätzliche Verkehrslenkungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des ÖPNV
- 9. Straßenbauprogramme
- 10. die Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen
- 11. folgende Angelegenheiten aus dem Bereich des Umweltschutzes:
  - a) Vergabe des Umweltschutzpreises
  - b) besondere ökologische Maßnahmen
  - c) Baumschutz, Tierschutz
  - d) Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrenpotenzialen sowie gesundheitlicher Umweltschutz
  - e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 7 Vergabeausschuss**

Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der Wertgrenzenregelung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen über

1. Architekten- und Ingenieurverträge sowie sonstige Freiberufliche Leistungen ab einer Vertragshöhe von 70.000 € netto sowie
2. Vergaben nach VOB und VOL

### **§ 8 Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss berät alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Schulen der Stadt Frechen betreffen, sowie alle wesentlichen Angelegenheiten nach dem Schulgesetz.
- (2) Der Schulausschuss entscheidet über
  1. die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern für Stellen der Schulleitung zu einer Vorstellung im Ausschuss (§ 61 Absatz 1 Satz 3 SchulG)
  2. den an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richtenden Vorschlag zur Besetzung von Stellen der Schulleitung (§ 61 Absatz 2 SchulG)
  3. die Stellungnahme in Fällen der Inanspruchnahme von Stellen der Schulleitung aus dringenden dienstlichen Gründen durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 61 Absatz 4 SchulG)
  4. die Anzahl und Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen sowie die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule gemäß § 46 Absatz 3 SchulG NRW

### **§ 9 Kulturausschuss**

- (1) Der Kulturausschuss berät alle wesentlichen Angelegenheiten der städtischen Kulturpflege und der städtischen kulturellen Einrichtungen sowie über Satzungen, Gebührensatzungen und die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte aus seinem Aufgabenbereich.



(2) Der Ausschuss entscheidet über

1. den An- und Verkauf von Kunstwerken und historischen Fundgegenständen
2. die Verteilung der Haushaltsmittel zur Pflege und Förderung der Kultur- und Heimatpflege
3. Grundsatzangelegenheiten zum städtischen Kulturprogramm
4. die Aufstellung von Kunstwerken und das Anbringen von Gedenktafeln an öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Straßen und Plätzen
5. Volkshochschulangelegenheiten (Grundsatzfragen, Jahresbericht, Schwerpunkte des Arbeitsplans)
6. Stadtbüchereiangelegenheiten (Grundsatzfragen, Jahresbericht)
7. Musikschulangelegenheiten (Grundsatzfragen, Jahresbericht)
8. Stadtarchivangelegenheiten (Grundsatzfragen, Jahresbericht)

### **§ 10 Sportausschuss**

(1) Der Sportausschuss berät alle wesentlichen Angelegenheiten aus dem Bereich des Sport- und Freizeitwesens, insbesondere

1. die Richtlinien zur Förderung des Sports
2. die Sportstättenentwicklung
3. die Maßnahmen- und Prioritätenplanung zur Sanierung und Modernisierung von Sportaußenanlagen
4. die diesen Bereich betreffenden Satzungen und Gebührensatzungen sowie Nutzungs- und Entgeltordnungen

(2) Der Ausschuss entscheidet über

1. die Verteilung der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung des Sport- und Freizeitwesens, insbesondere zur Förderung der Sportvereine
2. die Gewährung von Investitionszuschüssen ab 500 € an Sportvereine im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel
3. die Sportlerehrung und die Durchführung weiterer Sportveranstaltungen
4. die Nutzungs- und Belegungspläne der städtischen Sporteinrichtungen, soweit kein Einvernehmen mit dem Stadtsportverband hergestellt wurde
5. Grundsätze zur Förderung des Sports und des Jugendsports

### **§ 11 Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.





## **§ 12**

### **Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Wohnen**

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Wohnen berät alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Bereichen der Sozial-, Familien-, Senioren- und Wohnungspolitik, insbesondere
1. Angelegenheiten der Grundsicherung
  2. Angelegenheiten der kommunalen Familienpolitik, soweit es sich nicht um Aufgaben der Jugendhilfe handelt
  3. Fachentwicklungsplanungen in den Bereichen des Wohnungsmarktes, der Obdachlosenhilfe und der Seniorenhilfe
  4. wesentliche aktuelle soziale Problemlagen
  5. über Berechtigungsausweise für einkommensschwache Personen zum Besuch städtischer Einrichtungen und Veranstaltungen
  6. die Satzungen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen sowie der Übergangsheime zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen inklusive der entsprechenden Gebührensatzungen
  7. die Gebührensatzung über die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und Freistellungen nach Wohnungsbindungsgesetz
  8. die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Inanspruchnahme kommunaler Unterkünfte und sozialer Einrichtungen
  9. über Nutzungsordnungen für soziale Einrichtungen der Stadt Frechen
  10. die Festlegung des Raumprogramms und der Ausstattung sozialer Einrichtungen
  11. die Aufstellung von Wohnungsbauförderungsprogrammen
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
1. die Gewährung von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfegruppen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel
  2. die generelle Festlegung von Maßnahmen im Bereich der Seniorenhilfe sowie Förderung von Senioreneinrichtungen und -aktivitäten

## **§ 13**

### **Integrationsrat**

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Frechen befassen, wobei sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration verständigen sollen. Auf Antrag des Integrationsrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats dem Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorzulegen. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (2) Der Integrationsrat berät insbesondere über
1. die Vertretung der Interessen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Frechen



2. Integrationsangebote für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, (Spät-) Aussiedlerinnen und -aussiedler sowie Eingebürgerte
  3. Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung sowie der Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Beteiligung in Frechen lebender Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
  4. die Förderung von Migrantenvereinen und Migrantenselbstorganisationen
  5. die Höhe der durch den Rat bereitzustellenden Haushaltsmittel, die seinen Aufgabenbereich betreffen
- (3) Der Integrationsrat betreibt über seine Geschäftsstelle eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und entscheidet abschließend über die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.

#### **§ 14 Wahlprüfungsausschuss**

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zugewiesenen Beratungs- und Entscheidungskompetenzen.

#### **§ 15 Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegen die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zugewiesenen Beratungs- und Entscheidungskompetenzen.

#### **§ 16 Betriebsausschuss für den Freizeit- und Bäderbetrieb**

Dem Betriebsausschuss für den Freizeit- und Bäderbetrieb obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, soweit sie den Freizeit- und Bäderbetrieb betreffen. Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Eigenbetriebsverordnung oder § 6 Absatz 1 der Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen dies vorsehen.

#### **§ 17 Bürgermeisterin/ Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm aufgrund der GO NRW, sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Absatz 3 GO NRW). Die Abgrenzung dieser Angelegenheiten hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Unabhängig davon gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung
  1. die Klageerhebung bei Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 17.500 €



2. die Klageerhebung bei Unterhaltsklagen aus übergeleitetem Recht (Sozialhilfe/Jugendhilfe)
3. der Abschluss gerichtlicher Vergleiche, sofern das vergleichsweise Nachgeben eine Höhe von 17.500 € nicht übersteigt
4. der Abschluss außergerichtlicher Vergleiche, sofern das vergleichsweise Nachgeben eine Höhe von 5.000 € nicht übersteigt

In allen übrigen Fällen und in Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zur Klageerhebung oder Abschluss eines Vergleichs einen Beschluss des Rates einzuholen.

### **18 Inkrafttreten**

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Frechen vom 12.10.2011 sowie die hierzu beschlossene 1. Änderung vom 29.01.2013 außer Kraft.